



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Kopie

Der Landrat

Fachdienst Kreisentwicklung
Team Naturschutz

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Auskunft erteilt:
Gebäude:

Herr Markus
Kreishaus Diepholz

Firma
Waldemar Uder OHG
Lindloge 2
49356 Diepholz

Zimmer: A254
Telefon: 05441 976-1276
Telefax: 05441 976-1762
E-Mail: * Eckhard.Markus@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
22.04.2022

Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)
67 - 69 40 03-1/ Di

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
07.03.2024

Genehmigung zum Sandabbau auf den Flurstücken 23/1, 23/2 und 24 der Flur 22 in der Gemarkung Aschen;

Anlagen:

- Anhang A (Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung nach dem NNatSchG)

- 1 Satz Antragsunterlagen nach dem NNatSchG bestehend aus

- | | | |
|-----------------|---|--------------|
| - Anlage Nr. 1 | Antrag vom 22.04.2022 | 7 Blatt |
| - Anlage Nr. 2 | Flurkartenauszug (22.04.2022) | M. 1: 2.000 |
| - Anlage Nr. 3 | Übersichtskarte (22.04.2022) | M. 1: 25.000 |
| - Anlage Nr. 4 | Übersichtslageplan (22.04.2022) | M. 1: 5.000 |
| - Anlage Nr. 5 | Lageplan 22.04.2022) | M. 1: 1.000 |
| - Anlage Nr. 6 | Schnitte (08.11.2022) | M. 1: 500 |
| - Anlage Nr. 7 | Grundwassergleichenplan (29.09.1995) | M. 1: 5.000 |
| - Anlage Nr. 8 | Geologische Profile A und B (22.04.2022) | M. 1: 5.000 |
| - Anlage Nr. 9 | Lithologie und Ausbau: Brunnen 2 und 3 22.04.2022) | 1 Blatt |
| - Anlage Nr. 10 | Bodenuntersuchung Dr. Lübbe (01.02.2022) | 3 Blatt |
| - Anlage Nr. 11 | Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (22.04.2022) | 43 Blatt |
| - Anlage Nr. 12 | Übersichtskarte UVS (22.04.2022) | M. 1: 25.000 |
| - Anlage Nr. 13 | Übersichtslageplan UVS (22.04.2022) | M. 1: 5.000 |
| - Anlage Nr. 14 | Liegenschaftskarte UVS (22.04.2022) | M. 1: 2.000 |
| - Anlage Nr. 15 | Zustandskarte Biotope (22.04.2022) | M. 1: 2.000 |
| - Anlage Nr. 16 | Zustandskarte Fauna (22.04.2022) | M. 1: 2.500 |
| - Anlage Nr. 17 | Zustandskarte Boden, Landschaftsbild, Mensch (22.04.2022) | M. 1: 2.000 |
| - Anlage Nr. 18 | Abbauplan (08.11.2022) | M. 1: 1.000 |
| - Anlage Nr. 19 | Herrichtungsplan (22.04.2022) | M. 1: 1.000 |
| - Anlage Nr. 20 | Schnitte (22.04.2022) | M. 1: 500 |
| - Anlage Nr. 21 | Ersatzmaßnahmenplan (22.04.2022) | M. 1: 5.000 |
| - Anlage Nr. 22 | Erfassung von Fledermäusen (Axel Donning – 28.02.2020) | 10 Blatt |

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44 BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37 BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Niedersachsen Mitte eG

IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00 BIC: GENODEF1SUL

- Anlage Nr. 23	Schalltechnische Beurteilung (24.03.2023)	127 Blatt
- Anlage Nr. 24	Staubtechnischer Bericht (08.04.2022)	68 Blatt
- Anlage Nr. 25	Stellungnahme zur Bewertung der Emissions- und Immissionsprognose (17.02.2023)	18 Blatt
- Anlage Nr. 26	Geotechnische Stellungnahme (04.09.2023)	14 Blatt
- Anlage Nr. 27	Eigentümereinverständniserklärungen	11 Blatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 22.04.2022 ich Ihnen gemäß §§ 8 und 10 NNatSchG die Genehmigung mit den Nebenbestimmungen in Anhang A auf den Flurstücken 23/1, 23/2 und 24 der Flur 22 in der Gemarkung Aschen Sand abzubauen. Eine Verfüllung der Abbaustätte mit Fremdmaterial wurde nicht beantragt und ist somit nicht genehmigt.

Die Genehmigung nach dem NNatSchG schließt die Baugenehmigung ein.

Der Bodenabbau und die Herrichtung sind entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen, durch Grüneintragung geänderten/ergänzten Antragsunterlagen sowie den im Anhang A aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen.

Abweichend von dieser Genehmigung darf nicht abgebaut werden. Alle evtl. beabsichtigten Veränderungen der in den Antragsunterlagen dargestellten beschriebenen Abbaumaßnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Nach Ihren Angaben ist ein Abbauperiodenraum von 20 Jahren vorgesehen. Diese Genehmigung ist daher bis zum 31.12.2044 befristet.

Ein Verstoß gegen diese Genehmigung (einschließlich Nebenbestimmungen) stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Ziffer 5 NNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird.

Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Genehmigungsinhaber, den Eigentümer sowie einem Nießbraucher oder Erbbauberechtigten und deren Rechtsnachfolger (§ 10 Abs. 4 NNatSchG).

Kostenentscheidung:

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung:

Gem. § 8 Abs. 1 NNatSchG dürfen Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steine, wenn die abzubauen Fläche größer als 30 m² ist, nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.

Nach § 10 Abs. 1 NNatSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist.

Damit das Vorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und dem sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist, sind die im Anhang A aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 13 NVwKostG.

Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung gem. § 24 Abs. 1 UVPG berücksichtigt die Angaben der UVP-Berichtes als auch die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Konkretisierungsermittlungen, die sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und des Erörterungstermins zu verschiedenen Belangen in Abklärung mit den jeweils zuständigen Trägern öffentlicher Belange und Fachgutachtern ergeben haben mit berücksichtigt.

Umweltauswirkungen des Vorhabens (§24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Die Auswirkungen des geplanten Sandabbauvorhabens (Trockenabbau) auf die Schutzgüter des UVPG stellen sich wie folgt dar:

Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Durch das geplante Vorhaben kommt es in Bezug auf die direkte Nachbarschaft zu veränderten Immissionsbelastungen durch die Arbeitsabläufe auf dem Abbaugelände einschließlich des An- und Abfuhrbetriebs. Durch die Rodung des Waldes zwecks Inanspruchnahme für den Sandabbau entfällt ein Bereich besonderer Bedeutung für das Naturerleben und die Erholung.

Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt

Durch das geplante Abbauvorhaben werden auf einer Fläche von ca. 8 ha Wald- und Intensivgrünlandstrukturen beseitigt. Die betroffenen Biotoptypen weisen dabei mit einem Anteil von ca. 3/4 allgemeine bis geringe Bedeutung (Kiefernforst und Intensivgrünland) sowie zu einem Anteil von ca. 1/4 eine allgemeine bis besondere Bedeutung auf (Eichenmischald/Kiefernforst). Auswirkungen auf höherwertige Biotopstrukturen liegen nicht vor.

Durch den Verlust der betroffenen Biotopstrukturen entfällt ebenfalls der Lebensraum für die dort vorhandenen Pflanzen und Tierartengruppen. Für die im Untersuchungsradius um die geplante Abbaustätte kartierten Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Ameisen liegen Vorkommen allgemeiner bis geringer Bedeutungen vor. Besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben sich keine weiteren belastbaren Nachweise von bisher unberücksichtigten Arten- und Lebensgemeinschaften ergeben, für die durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen auftreten könnten.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Auf einer Fläche von ca. 8 ha wird die belebte Bodenzone abgeschoben und zwischengelagert sowie das darunter anstehende gewinnungswürdige Ausgangsgestein (Sand) bis auf eine Endabbau-

höhe von 42 m NHN abgebaut. Die belebte Bodenzone wird zur Rekultivierung in durchmischter Form wieder aufgetragen, entspricht dann aber nicht mehr der gewachsenen Ausprägung. Das gewinnungswürdige Sandmaterial geht unwiederbringlich verloren.

Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Abbauvorhabens weder durch Inanspruchnahme von oberflächlichen Gewässern noch durch Freilegung oder sonstige Benutzungen/Schädigungen des Grundwassers erheblich beeinträchtigt.

Durch das Abbauvorhaben entfällt bis zur Wiederaufforstung bzw. externen Ersatzaufforstung zumindest zeitweise der klima- und lufthygienebegünstigende Waldbestand.

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild wird durch das Abbauvorhaben des bereits durch vorhandene Abbaubereiche vorbelasteten bewaldeten Höhenzugs des „Hohen Sühn“ weiter beeinträchtigt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Abbaubereich weist nach Aussagen der Untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Diepholz) bzw. des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege dokumentierte mittelalterliche oder früh neuzeitliche Wegespuren auf (gelistetes Einzeldenkmal), die dem Abbau jedoch nicht grundsätzlich entgegenstehen. Aufgrund der Lage im Randbereich des Aschener Moores wird allerdings ein hohes archäologisches Potenzial gesehen, das durch unsachgemäßem Abbau beeinträchtigt werden könnte.

Merkmale des Vorhabens/Standortes und Maßnahmen mit denen nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Nr. 2-4 UVPG)

Die Merkmale und Maßnahmen zum Ausschluss bzw. zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie zum Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft stellen sich bezogen auf die Schutzgüter des UVPG wie folgt dar:

Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die Abbauausdehnung wurde in Richtung Westen zu dem dort angrenzenden Wohnhaus zugunsten der Belassung eines Waldstreifens von durchschnittlich 48m Breite reduziert. Entlang der südwestlichen Abbaugrenze erfolgt zur Abschirmung der benachbarten Wohnsiedlung eine frühzeitige Verwallung und Gehölzeingrünung. Entlang der gesamten Südgrenze wird ein Schutzstreifen von 10m eingehalten, auf dem vorhandene Gehölze zu erhalten bzw. durch Nachpflanzungen zu einem dichten abschirmenden Gehölzstreifen zu entwickeln sind. Die Arbeitszeiten und Betriebstage sowie das maximale Verkehrsaufkommen sind entsprechend der Immissionsgutachten (Staub- und Lärmgutachten) so gewählt, dass die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt

Nachteilige Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften werden durch eine vorausschauende Bauzeitenregelung vermieden. In diesem Zusammenhang sind Gehölzmaßnahmen und das Abschieben der Vegetationsstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorzunehmen. In den ermittelten Bereichen mit gutem Quartierpotenzial für Fledermäuse sind zusätzlich etwaig vorkommende Habitatbäume vor den Fällarbeiten durch eine fachlich versierte Umweltbaubegleitung auf einen möglichen Besatz hin zu überprüfen.

Aufgrund des Entfalls eines Waldbereiches mit besonderem Quartierpotenzial für Fledermäuse sind unter Anleitung der fachlich versierten Umweltbaubegleitung vor Rodungsbeginn 30 Ausweichnistkästen im geeigneten Eingriffsumfeld aufzuhängen.

Die im Abbaubereich vorhandenen Waldameisennester sind unter Anleitung der fachlich versierten Umweltbaubegleitung im geeigneten Eingriffsumfeld umzusiedeln.

Zur Minimierung der Eingriffsauswirkungen und Weitergewährleistung von Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften im Eingriffsbereich sind die im Abbaubereich notwendigen Rodungsarbeiten innerhalb der Abbauabschnitte jährlich nur soweit wie nötig in Abhängigkeit des erfahrungsgemäß zu erwartenden jährlichen Abbauvolumens vorzunehmen. Der vorhandene Wald darf somit

nur soweit wie unbedingt notwendig im Voraus gerodet werden. Im Rahmen des Abbaufortschritts nicht mehr benötigte Offenbereiche (auch kleinflächige) sind unmittelbar und ohne Verzögerung dem Abbau nachlaufend durch Mutterbodenauftrag und Waldersatz-/Renaturierungsmaßnahmen endherzurichten.

Insgesamt stehen dem Eingriff auf 7,5 ha Wald und ca. 0,5 ha Intensivgrünland Kompensations-/ bzw. Waldersatzmaßnahmen auf der gesamten Abbaufäche sowie zusätzlich auf 8,2 ha externer Fläche gegenüber, auf denen auch die Lebensraumsprüche der örtlichen Arten- und Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden können. Diese Bereiche werden durch forstfachliche Begleitung zu einem landschaftstypischen naturnahen und strukturreichen Mischwald entwickelt. Zur Steigerung der ökologischen Vielfalt ist auf mindestens einem Viertel des Abbaugeländes eine offene Lichtung mit Rohbodensukzession und Temporgewässern zu gewährleisten.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der geplante Abbaustandort liegt in einem vorbelasteten Umfeld mit direkt angrenzenden sowie in nächster Nähe liegenden Bodenabbaubereichen, die teilweise als Deponien wiederverfüllt wurden. Der durch den geplanten Sandabbau entstehende Eingriff in die belebte Bodenschicht wird immer nur abschnittsweise und nur soweit wie nötig in Abhängigkeit des erfahrungsgemäß zu erwartenden jährlichen Abbauvolumens vorgenommen. Der Boden verbleibt dabei komplett in der Grube und wird sukzessive im Rahmen der direkt nachlaufenden Herrichtung im Vorfeld der Aufforstung/Renaturierung wieder aufgetragen. Der Eingriffsbereich in den Boden wird somit so gering wie möglich gehalten und die Fortsetzung der Bodenentwicklung selbst so zeitnah und umfangreich wie möglich wieder gewährleistet. Dem Eingriff in die belebte Bodenschicht steht neben dem Wiederauftrag des Mutterbodens auf der Abbaufäche selbst auch die Verbesserung der Bodenentwicklung auf den externen Aufforstungsflächen gegenüber. Hier werden im Rahmen der walddrechtlichen Ersatzaufforstungsverpflichtung auf einer Flächengröße von 8,2 ha ehemalige intensiv genutzte Ackerflächen zu Wald entwickelt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers wird die Abbauhöhe auf 42 m NHN begrenzt, sodass eine Überdeckung von 2,5m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand verbleibt. Damit werden die aus wasserrechtlicher Sicht als Stand der Technik zitierten Empfehlungen der Fachveröffentlichung „GeoFakten 10“, die eine Überdeckung von 2m fordern, noch überschritten. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Fremdmaterialeinbringung ist ausgeschlossen, da eine Fremdmaterialverfüllung nicht vorgesehen ist.

Durch Rodung entfällt der im Abbaubereich vorhandene klima- und lufthygienebegünstigende Waldbestand. Aufgrund der großflächigen Freiflächenlage des Abbaustandortes mit nur geringem Siedlungsanteilen im Umfeld werden die klimatischen und lufthygienischen Bedeutungen des vom Abbau betroffenen Waldbereiches als untergeordnet eingestuft. Dennoch wird durch die o.g. Vorgehensweise in Form einer an den Bedarf angepassten nur sukzessiven Inanspruchnahme der Abbauabschnitte mit zeitnahe Nachlauf der Wiederaufforstung/Renaturierung der Eingriff in die Schutzgüter Klima und Luft soweit wie möglich minimiert. Durch die o.g. externe großflächige Aufforstung von ehemaligen Ackerstandorten entstehen zudem örtlich zusätzliche klima- und luftverbessernde Waldbereiche.

Neben der o.g. an den Bedarf angepassten nur sukzessiven Abbauvorgehensweise mit zeitnahe Nachlauf der Wiederaufforstung/Renaturierung erfolgt zur weiteren Einbindung des Abbauvorhabens in die Landschaft eine frühzeitige Eingrünung der Abbaubereiche durch Randbepflanzungen. Insgesamt passt sich das Abbaugelände somit dem benachbarten durch Sandabbau und Deponieflächen vorbelasteten Umfeld an. Durch die Neuanlage von naturnahen strukturreichen Mischwaldflächen als externe Waldersatzflächen wird das Landschaftsbild zusätzlich aufgewertet.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf archäologisch bedeutende Relikte im Abbaufeld sind vom Vorhabenträger Anforderungen an eine angepasste Erschließungs- und Abbauvorgehensweise einzuhalten. Dazu sind die Rahmen der erforderlichen denkmalrechtlich definierten Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege einzuhalten.

Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die durch das beantragte Abbauvorhaben ermittelten und gem. § 24 UVPG zusammengefasst dargestellten Umweltauswirkungen ergeben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Begründung:

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurde alle relevanten Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Dabei wurde das Vorhaben im Hinblick auf die verschiedenen rechtlichen und fachlichen Anforderungen hin geprüft. Im Ergebnis lagen keine rechtlichen und fachliche Ausschlussgründe für das Vorhaben vor. Bei der Maßnahmenumsetzung entsprechend den Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid vorgegebenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des UVPG vermieden bzw. kompensiert werden. Insbesondere werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden berücksichtigt und rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Falle beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das "Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach" (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez.

Tänzer

Rechtsgrundlagen:

- | | |
|----------|---|
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) |
| NNatSchG | Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 294) |
| NVwKostG | Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Neufassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) |